

**Amendement des Abgeordneten Lachel zu dem Antrage
des Abgeordneten Bimmer.**

Es haben die aus dem bloßen Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden Lasten der Inleute und derjenigen Häusler, die nicht mehr als fünf Mehen Grund besitzen, so wie die der Handwerker und Gewerbetreibenden ic. ohne alle Entschädigung für immer aufzuhören.

Sat der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten wegzufallen.

Am Ende dieses Jahres
wurde die Abrechnung
des Jahres 1871
abgeschlossen.

Es haben sich aus dem obigen
Verzeichnis der Abrechnung
des Jahres 1871
einige Punkte ergeben,
die nicht als noch
bestehend zu betrachten
sind. In der Abrechnung
des Jahres 1871
sind diese Punkte
nicht berücksichtigt
worden. Die Abrechnung
des Jahres 1871
ist demnach
nicht vollständig.
Die Abrechnung
des Jahres 1871
ist demnach
nicht vollständig.

